

# ***Statuten der Grünliberalen Partei Kreis 6&10 Stadt Zürich***

## ***I Name und Sitz***

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Kreis 6&10 Stadt Zürich (GLP 6&10) besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz ist in Zürich; das Domizil am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

## ***II Zweck***

Die GLP 6&10 unterstützt und verfolgt die Leitlinien der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich und bezweckt:

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität;
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
- d) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen.

## ***III Gliederung und Mitgliedschaft***

1. Die GLP 6&10 ist eine selbstständige Kreispartei der Grünliberalen Kanton Zürich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft bei der GLP 6&10 steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Statuten einzuhalten und sich für die Vereinsziele einzusetzen.
4. Jedes Mitglied der GLP 6&10 ist auch Mitglied der Grünliberalen Stadt Zürich und der Grünliberalen Kanton Zürich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der GLP 6&10 erfolgen kann;
  - durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.
6. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

## ***IV Mittel und Haftung***

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und allfälligen Überschüssen aus Einnahmen bei Anlässen.
2. Für die Verbindlichkeiten der GLP 6&10 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GLP 6&10 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V Organisation

Die Organe der GLP 6&10 sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis max. 3 Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten auch dann statt, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und Revisionsstelle für jeweils 2 Jahre
  - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Genehmigung des Voranschlages
  - d) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
  - e) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
  - f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
  - g) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in regionalen Ämter zuhanden der IPK
  - h) Abschliessende Bereinigung der Kantonsratsliste
  - i) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in den Gemeinderat
  - j) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
  - k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - l) Beschlüsse über weitere Geschäfte
  - m) Wahl von Delegierten
  - n) Wahl der Liquidatoren
6. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
7. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
8. Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen.
9. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

## Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis max. 9 Mitgliedern (PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, KassierIn und weitere Mitglieder), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zudem kann er auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei es aber der Einstimmigkeit bedarf.
3. In Ausnahmesituationen ist der/die PräsidentIn (Vize-PräsidentIn) befugt, selbstständig Entscheide im Sinne der GLP 6&10 zu fällen. Über solche Entscheide wird der Vorstand umgehend informiert.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.
6. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
  - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
  - c) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
  - d) Ausarbeiten von politischen Vorstössen, z.B. Postulate, Motionen, Einzelinitiativen, Petitionen, Volksinitiativen
  - e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
  - f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
  - g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten

## Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einem/r RevisorIn, welche/r nicht Vorstandsmitglied sein darf.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **VI Allgemeine Bestimmungen**

1. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögenüberschuss und sämtliche Vereinsmobilien den Grünliberalen Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.
4. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. August 2007 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
5. Diese Statuten werden auf Nachfragen den Mitgliedern übergeben und können im Internet eingesehen werden.

Die Präsidentin



Der Kassier

